# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion Abteilung Landesamtsdirektion/Service 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Landtag von Niederösterreich z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 06.07.2023

Ltg.-125/B-17-2023

Beilagen

LAD1-BI-4/104-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at -

noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn

Mag. Josef Kirbes

Durchwahl Datum

12525 04. Juli 2023

Betrifft

46. Bericht der Volksanwaltschaft 2022 - Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft 2022 – Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) sowie der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu den Bereichen

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

in Bezug auf Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

### 2.1 und 2.2 Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser und Psychiatrien

Die NÖ Landesgesundheitsagentur nahm zu den von ihr betriebenen Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf die Kapitel "Alten- und Pflegeheime" sowie "Krankenhäuser und Psychiatrien" wie folgt Stellung:

Zur Personalsituation verzeichnet die NÖ Landesgesundheitsagentur grundsätzlich einen historischen Höchststand bei ärztlichen und pflegerischen MitarbeiterInnen. Dennoch sind standortspezifische Unterschiede im Personalbedarf von wesentlicher Bedeutung.

Dem Trend der Zeit folgend steigt auch unter den Beschäftigten der Kliniken und Pflegezentren der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung. Mehr als 53 Prozent der ÄrztInnen, Pflegekräfte und anderer Berufsgruppen in der NÖ LGA arbeiten bereits Teilzeit. Die Tendenz der Teilzeitbeschäftigung ist steigend.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass gerade die flexiblen Arbeitszeitmodelle, die Vielzahl an Karrieremöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungschancen zu den Vorteilen der Mitarbeit in der NÖ Landesgesundheitsagentur zählen. Die NÖ Landesgesundheitsagentur hat mit ihrem klaren Fokus auf das Wohl der MitarbeiterInnen in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Einordnung des Personalbereiches als wichtigste Ressource im Gesundheits- und Pflegesektor die richtige Antwort auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen darstellt.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur nicht nur für das Gewinnen neuer MitarbeiterInnen arbeitet, sondern auch bemüht ist, bestehenden KollegInnen das bestmögliche Job-Umfeld zu bieten.

Bereits bis Mai 2023 verzeichnete die NÖ Landesgesundheitsagentur mehr als 650 Neueintritte beim Personal, davon rund 500 in den Kliniken und 150 in den Pflege- und Betreuungszentren sowie in den Pflege- und Förderzentren Die Nachbesetzung der teilweise nicht besetzten Dienstposten wird durch umfassende Personalrecruitingmaßnahmen und unterschiedliche Konzepte gefördert und unterstützt, die beispielsweise nachfolgend angeführt sind:

- Im Rahmen der Dienstplanstabilität werden Best Practice Beispiele für eine Reduktion von zusätzlichen Diensten pilotiert und evaluiert und sollen mit Ende 2023 allen Pflege- und Betreuungszentren (PBZ) und Pflege- und Förderzentren (PFZ) der NÖ Landesgesundheitsagentur zur Verfügung stehen.
- Ab Herbst 2023 wird in ausgewählten Pilothäusern ein zusätzlicher Nachtdienst zur Unterstützung der KollegInnen eingeführt und für eine weitere Ausrollung evaluiert.
- Generell gestaltet sich das Personalrecruiting aufgrund der allgemeinen angespannten Personalsituation als herausfordernd. Neue KollegInnen werden aufgenommen und treten dann ihren Dienst etwa ohne sich vorher abzumelden nicht an oder sagen erst kurz vor Dienstbeginn ab. Einige der neuen KollegInnen beenden bereits nach kurzer Zeit (innerhalb der ersten 14 Tagen) ihren Dienst, ohne dafür konkrete Gründe zu nennen. Diese Umstände werden in strukturierten Austritts- oder Evaluierungsgesprächen nach Möglichkeit erhoben und es wird versucht mittels zielgerichteter Maßnahmen dem entgegen zu wirken.

Zum Thema "Nachtdienst" wurde mitgeteilt, dass in allen Häusern der NÖ Landesgesundheitsagentur regelmäßige Kontrollgänge während des Nachtdienstes stattfinden. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf das im Herbst 2023 startende Projekt des zusätzlichen Nachtdienstes in den NÖ PBZ und PFZ verwiesen werden.

Beim Thema "Betreuung und Beschäftigung" wurde darauf verwiesen, dass die eingesetzten AlltagsbegleiterInnen wieder durch "ehrenamtliche" MitarbeiterInnen unterstützt werden und dies zu einer Entspannung der Gesamtsituation im Bereich Betreuung und Beschäftigung führt.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Pflege und Betreuung wurde mitgeteilt, dass durch Einführung von Kennzahlen in den PBZ und PFZ laufend Personalkennzahlen und Qualitätskennzahlen erhoben werden, die in den Gesundheitsregionen evaluiert werden und die Basis für die Einleitung entsprechende Maßnahmen bilden. Für die Möglichkeit der Vergleichbarkeit werden vor allem Kennzahlen der Bundeszielsteuerung für die PBZ und PFZ laufend erarbeitet und in Umsetzung gebracht.

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht teilte zur Personalsituation in Altenund Pflegeheimen mit, dass die im Bericht angeführte Personalsituation in den Pflegeeinrichtungen bekannt ist. Zur Entschärfung dieser Situation wurden unterschiedliche Projekte gestartet, die einerseits das Ziel haben, rasch MitarbeiterInnen für den Pflegebereich zu akquirieren, und andererseits das Ziel haben, den Pflegeberuf zu attraktiveren, um auch langfristig eine Verbesserung der Personalsituation im Pflegebereich zu erreichen.

Um die Versorgungssicherheit der BewohnerInnen von Pflegeeinrichtungen zu optimieren, wurden seitens der Pflegeaufsicht die Kontrollen intensiviert. Diesbezüglich gab es fallweise Aufnahmestopps für neue BewohnerInnen, die bis zur Verbesserung der Personalsituation bzw. bis zur nachweislichen Mängelbehebung aufrecht geblieben sind. Bei festgestellten erheblichen Mängel folgt eine langfristige Kontrolle und Begleitung der Einrichtung durch die Pflegeaufsicht, mit dem Ziel eine langfristige Stabilität herzustellen. Primär richtet sich das Augenmerk auf die Pflege- und Betreuungsqualität der BewohnerInnen. Sofern Mängel in einer Pflegeeinrichtung festgestellt werden, wird abhängig vom festgestellten Mangels ein Maßnahmenplan erarbeitet.

## 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Zum Kapitel "Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" nahm die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wie folgt Stellung.

## 2.3.1 Überblick über einzelne Wahrnehmungen

Zum Punkt "Überblick über einzelne Wahrnehmungen" führte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe aus, dass den Ausführungen im Bericht betreffend die Lockerung von Qualifikationsstandards entgegengehalten werden kann, dass es bei der neuen Aufzählung des § 17 Abs. 2 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu einer Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuellen Bezeichnungen der jeweiligen Berufsgruppen gekommen ist. Weiters wurde mit dem Verweis auf die jeweiligen Materiengesetze eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, welche Berufsgruppen unter die normierten Begrifflichkeiten zu subsumieren sind. Es erfolgte keine Erweiterung der bestehenden Berufsgruppen, sondern eine genauere Aufzählung innerhalb der bisher geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis. Wie bereits vorher gilt auch jetzt, dass eine

Fachkraft für Sozialarbeit herangezogen werden kann, wenn zumindest ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde oder ein Psychologe oder eine Psychologin zumindest ein Masterstudium absolviert hat. Sofern die Tätigkeit keine Fachausbildung erfordert, können auch sonstige geeignete Kräfte nach Absatz 3 herangezogen werden.

Zu den Ausführungen im Bericht im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Gruppenform bzw. der "Abschaffung der sozialtherapeutischen WGs im Zuge des Normkostenmodells" wird wie Folgendes mitgeteilt:

In Niederösterreich wurden durch das Normkostenmodell flexible Betreuungsmöglichkeiten geschaffen, weshalb durch die einzelnen Module individuell auf die Bedürfnislage des jeweiligen Kindes eingegangen werden kann.

Es stehen für Kinder mit intensiverem Betreuungsbedarf unterschiedlichste Betreuungsformen zur Verfügung. Neben einer Unterbringung in einer regulären sozialinklusiven Einrichtung mit dem Zukauf des Moduls "Individualbetreuung" gibt es therapeutische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:4, 1:6) sowie intensiv-pädagogische Kleingruppen (Betreuungssettings 1:1, 1:2, 1:3). Weiters gibt es die Möglichkeit über sogenannte Sondertagsätze gänzlich individuelle Betreuungsmodelle in Anspruch zu nehmen. Im Ergebnis ist durch die Einführung des Normkostenmodells kein Mangel an Unterbringungsplätzen entstanden, sondern werden passgenaue Betreuungsformen angeboten.

Die Intention der Schaffung der von der Volksanwaltschaft angeführten "neuen Gruppenform" (bedarfsdeckende Wohnformen) war sohin nicht, einen Mangel an Unterbringungsplätzen zu beheben, sondern vielmehr soll die mit § 2 Z 6 NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (KJHEV) neu eingeführte rechtliche Grundlage für sonstige bedarfsdeckende Wohnformen (Bedarfseinrichtungen) die für die Planung und Steuerung notwendige Flexibilität schaffen, um passgenaue Leistungen und bestmögliche Angebote effizienter realisieren zu können. Ziel ist es, durch die Schaffung dieses rechtlichen Rahmens mit dem breiten Spektrum an Betreuungsangeboten in der vollen Erziehung einerseits auf außergewöhnliche Umstände und Krisen rasch und flexibel reagieren zu können sowie andererseits neue Konzepte zu etablieren, die sich in den bisherigen Strukturen noch nicht wiederfinden und handlungsfeldübergreifende Einrichtungskooperationen zu ermöglichen. Damit kann im Ergebnis eine Qualitätssteigerung im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohles bewirkt werden.

Hinsichtlich den Ausführungen zu bundeseinheitlichen Regelungen für Hilfen für "Care Leaver" wird angemerkt, dass die ARGE Kinder- und Jugendhilfe eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, welche sich aktuell mit dem Thema auseinandersetzt. Ergebnisse werden im Herbst 2023 vorliegen.

## 2.3.2 Umgesetzte Empfehlungen

Zum Punkt "Umgesetzte Empfehlungen" teilte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Heimaufenthaltsgesetz mit, dass der Anregung, mit der Bewohnervertretung das Gespräch zu suchen, nachgekommen wurde und ein regelmäßiger Austausch stattfindet, wobei die Rückmeldungen der Bewohnervertretungen im Hinblick auf die Anwendung des Heimaufenthaltsgesetzes zuletzt äußerst positiv ausgefallen sind.

Im Hinblick auf die Ausführung der Volksanwaltschaft zur mangelhaften Anwendung von Beteiligungsinstrumenten in den Einrichtungen wurde angemerkt, dass die Umsetzung der Kinderpartizipation in Form von sog. Kinderteams im Rahmen der Aufsicht durch die Fachabteilung regelmäßig überprüft wird.

### 2.3.3 Prüfschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals

Zu den generellen Ausführungen der Volksanwaltschaft im Hinblick auf Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals wird auf Beilage 1 - "Leistungsbeschreibungen" der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung verwiesen, wonach das Betreuungspersonal von stationären Einrichtungen jährliche fachspezifische Aus- und Fortbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Stunden (4 Ausbildungstage) zu absolvieren hat. Im Rahmen dieser verpflichtenden Fortbildung werden fachliche Aus- und Fortbildungen mit den Schwerpunkten Gewaltprävention, Trauma- und Sexualpädagogik angeboten. Hier hat z.B. im Jahr 2022 ein eigenes Ausbildungsprogramm für die landeseigenen sozialpädagogischen Betreuungszentren stattgefunden.

Für das Personal im Bereich der ambulanten Dienste in Niederösterreich werden im Rahmen des landeseigenen Kinder- und Jugendhilfe Campus laufend Fortbildungsveranstaltungen zu den genannten Themen angeboten.

### 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Zum Kapitel "Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen" führte die Abteilung Soziales und Generationenförderung Nachfolgendes aus.

Gesetzliche Rahmenbedingungen – sozialversicherungsrechtliche Absicherung: Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) bietet die gesetzliche Voraussetzung, dass Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung oder Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Niederösterreich auf Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigt werden.

Das Hilfsangebot nimmt dabei Bezug auf größtmögliche Selbständigkeit und berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der zu unterstützenden Personen. Es umfasst stationäre, teilstationäre, mobile und einmalige Hilfen.

Bei der Wahl des Wohn- oder Beschäftigungsortes werden die Wünsche der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, jedoch erfolgt die Zuweisung nach Maßgabe der freien Plätze.

Seit längerem wird seitens des Bundes geprüft, wie Menschen mit Behinderung, die in Tagesstätten betreut werden, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung erlangen können und auf welche Weise die Möglichkeiten einer Entlohnung von Menschen mit Behinderung in Tagesstätten erfolgen kann (Lohn statt Taschengeld). Die Bundesländer, so auch Niederösterreich, beteiligen sich an diesem Prozess.

#### Prüfschwerpunkt sexuelle Selbstbestimmung

Für die Bewilligung nach § 50 NÖ SHG einer stationären oder teilstationären Einrichtung, ist unter anderem Voraussetzung, dass das vorliegende Betriebskonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulässt. Erforderlicher Teil des Betriebskonzeptes ist die Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen in der stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) oder teilstationären Einrichtung (Tagesstätte) vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept). Erforderlicher Inhalt jedes Betreuungskonzeptes ist ein Sexualpädagogischer Leitfaden (z.B. Partnerschaft, Körperlichkeit, Grenzsetzung), der darlegt, wie im Rahmen der Betreuung in den Einrichtungen Themen wie zwischenmenschliche Beziehungen (z.B. Freundschaften,

Partnerschaften), sexuelle Aufklärung, sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor sexueller Gewalt behandelt werden und die erforderliche sexualpädagogische Begleitung gewährleistet wird. Im Rahmen der Fachaufsichten wird geprüft, ob bzw. wie die Konzepte zur Umsetzung gelangen.

## 2.4.1 Personalmangel

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist sicherzustellen, dass jederzeit ausreichendes und fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Dabei ist auf einen ausgewogenen Personalmix (fachlich qualifiziertes pädagogisches Personal und Pflegepersonal) zu achten. Der konkrete Personalmix orientiert sich an den Bedürfnissen bzw. Betreuungsformen der in der sozialen Einrichtung betreuten Klienten und Klientinnen. Im Rahmen der Fachaufsichten wird regelmäßig überprüft, ob die Mindestpersonalvorgaben eingehalten werden. Im Zuge der Aufsichtstätigkeit konnte festgestellt werden, dass 2022 und auch 2023 die Mindestpersonalerfordernisse nahezu durchgehend und unabhängig von der Zielgruppe oder der Pflegebedürftigkeit der betreuten Personen eingehalten wurden. Trotzdem gestaltet sich die Akquirierung von Personal nach Rückmeldungen der Trägerorganisationen zunehmend schwieriger. Im Zuge der Fachaufsichten konnte festgestellt werden, dass die Träger beim eingesetzten Personal regelmäßig und bei Bedarf darauf achten, dass Einzel- oder Gruppensupervision angeboten wird. Aus den Fortbildungsplänen und -nachweisen war ersichtlich, dass Aus- und Weiterbildungen, vor allem auch im Bereich Betreuung von Menschen mit aggressivem Verhalten bzw. Deeskalationstrainings absolviert wurden und werden. Diese Maßnahmen sollen eine Überlastung der MitarbeiterInnen und überdurchschnittliche Personalfluktuation hintanhalten.

Um dem Mangel an fachlich qualifiziertem Personal im Pflege- und Sozialbereich entgegenzuwirken, fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm "Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales" berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige, insbesondere in den Bereichen Pflege und Soziales. Damit sollen Beschäftigte, die sich in diese Bereiche erstmalig hineinentwickeln bzw. berufsbezogen weiterbilden wollen, bedarfsgerecht unterstützt werden.

Das Sonderprogramm "Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales" ist Teil der NÖ Bildungsförderung, die primär darauf fokussiert ist, Menschen in Beschäftigung zu halten, das

heißt, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen. Deswegen leistet das Land NÖ an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.

#### 2.4.2 Keine Menschenrechte ohne Unterstützte Kommunikation

Die Anwendung von individuell geeigneten pädagogischen Hilfen/Tools sowie individuell geeigneten Medien ist in den Betreuungskonzepten verankert und soll die erweiterte Teilhabe am sozialen Leben fördern, um eine größere Selbstbestimmung zu ermöglichen. Bei Rundgängen im Zuge von Fachaufsichten in den Einrichtungen konnte festgestellt werden, dass die Inhalte der Konzepte auch umgesetzt werden. In den Einrichtungen werden diverse Methoden des Ausdrucks und der Verständigung angewendet: Körpereigene Kommunikationsformen, Nichtelektronische Kommunikationshilfen (Fotos von realen Gegenständen, Fotokarten, Symbolkarten PCS, Erstellen von (Themen) Mappen, Erstellen eines Ich-Buchs, etc.), Elektronische Kommunikationshilfen (Talker, Taster, komplexe elektronische Kommunikations-hilfen, Toni Box, etc.), "Normale Tablets". Häufig werden Bildkarten zur Orientierung für die KlientInnen angewendet (ausgehängte Dienstpläne – Fotos von diensthabenden BetreuerInnen, Beschreibung des Tagesablaufes, Freizeitangebote, Verhalten im Brandfall, etc.). Aus Fortbildungsnachweisen ist ersichtlich, dass entsprechende Fortbildungen zum Thema (z.B. "Förderung von KlientInnen mit Aussprache- und Kommunikationsschwierigkeiten") von Betreuungspersonen absolviert wurden und werden. Es ist im Bewusstsein der Träger und Betreuungspersonen, dass Ausdrucksmöglichkeiten im

Angemerkt wird, dass am Standort Wallsee spezielle Einrichtungen für gehörlose oder hochgradig hörgeschädigte Menschen bestehen (Lebenswelt Wallsee).

Hinblick auf Gewaltprävention besondere Bedeutung haben.

# Spezifischer Einzelfall in NÖ:

In dem aus Niederösterreich angeführten Einzelfall berichtete die Kommission 6 von einer Einrichtung, in der ein gehörloser Bewohner lebte, aber keine der Betreuungspersonen die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) beherrschte.

Im Zuge einer Überprüfung durch die Fachabteilung stellte sich heraus, dass der gehörlose Bewohner eine teilzeitbetreute Wohngemeinschaft für 2 Personen bewohnt. Betreffend die Betreuungssituation des gehörlosen Bewohners bestand im Rahmen der Begehung der Eindruck, dass eine lautsprachliche Kommunikation nur sehr eingeschränkt möglich erscheint. Seitens des Trägers wurde mitgeteilt, dass zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten im Einzelfall und aller gehörloser Klientlnnen unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen werden: MitarbeiterInnen und Klientlnnen werden zu den diversen ÖGS-Dolmetschmöglichkeiten umfassend und regelmäßig informiert, MitarbeiterInnen in Einrichtungen mit gehörlosen Klientlnnen werden Kurse zum Erwerb der ÖGS besuchen und die Veranstaltung eines regelmäßigen Gebärdensprachstammtisches wird wieder aufgenommen. Aus fachlicher Sicht wurden die geschilderten beabsichtigten Maßnahmen befürwortet, damit der betreffende Bewohner in adäquater Weise im Rahmen der Betreuung kommunizieren kann.

#### 2.4.3 Inklusives Altern:

In erster Linie soll den Klientinnen und Klienten der Einrichtungen in Niederösterreich der Verbleib in der gewohnten Einrichtung ermöglicht werden. Ergänzend wurden zwei spezielle Angebote für die Zielgruppe ältere Menschen mit Behinderung entwickelt:

## "Wir im Alter":

Um Menschen mit Behinderungen die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen, wurde in NÖ das Angebot "Wir im Alter" geschaffen. Damit soll all jenen Bedürfnissen entsprochen werden, die Menschen im Alter mit ihrem Wohnen und ihrem Tagesablauf verbinden: nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität, aber auch nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten und andererseits dem steigenden Pflegebedarf. Der Betreuungsplatz soll weitest möglich das bieten, was anderen älteren Menschen die eigene Wohnung bietet. Das Angebot umfasst Wohnen und Tagesstruktur in Einem. Pflege ist im Rahmen eines ganzheitlichen Betreuungs- und Pflegekonzeptes möglich.

Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte:

KlientInnen können sowohl in Tagesstätten als auch im Rahmen der Tagesbetreuung in einer Wohneinrichtung einer Beschäftigung nachgehen. Es ist auch eine Kombination der beiden Angebote möglich, in der Form, dass von Betreuungszeiten in der Tagesstätte bis zu ¾ der Betreuungszeit in die Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung (oder auch in eine andere Tagesstätte) verlagert werden können.

Die Kombination von Tagesstätte und Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung wird insbesondere von älteren Menschen in Anspruch genommen. Die bzw. der Betroffene kann solange er möchte aber auch in dem von ihm gewünschten und an seine Bedürfnisse angepassten Zeitausmaß der Arbeit in der Tagesstätte nachgehen. Die restliche Zeit erfolgt die Betreuung in der Wohneinrichtung im Rahmen der Tagesbetreuung, wobei hier das eigene Zimmer als Rückzugsmöglichkeit dienen kann. Sowohl die Betreuung in der Tagestätte als auch die Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung wird im Rahmen der Betreuungspauschalen abgegolten.

Ein Wechsel des Wohn- oder Beschäftigungsortes ist unabhängig vom Alter des Menschen mit Behinderung auf Wunsch, jedoch nach Maßgabe vorhandener freier Plätze möglich.

### Barrierefreier Zugang zum Gesundheitssystem:

Schon vor einigen Jahren wurde im Landesklinikum Melk die Medinklusions-Ambulanz (MIA) eingerichtet. Dort gehen im Umgang mit intellektuell behinderten Menschen geschulte MitarbeiterInnen, die auch behindertenspezifische Krankheitsbilder kennen, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Patientinnen und Patienten ein. Ein Angebot, dass von den betroffenen Menschen sehr gut angenommen wird.

## 2.4.4 Positive Wahrnehmungen

Das Angebot der Schwerpunkteinrichtungen wurde für Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten,
entwickelt. Ein Merkmal der Personen dieser Zielgruppe ist, dass sie auch mit
umfassender Unterstützung in regulären Einrichtungen für geistig und mehrfach
beeinträchtigte Menschen bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht in der

Lage sind, in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden.

Im Rahmen der Betreuung ist ein hoher Personalschlüssel und eine hohe Quote an fachlich qualifiziertem Personal zu gewährleisten.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (Versperren der Türen, Begleiten ins Zimmer, Time out Räume, Medikation, ...) bedürfen immer einer Genehmigung durch die Bewohnervertretung und sind in allen Einrichtungen möglichst hintanzuhalten. Dazu ist vor allem in den Schwerpunkteinrichtungen der Einsatz von in deeskalierenden Maßnahmen sehr gut geschultem Personal unabdingbar.

## Interessensvertretung/ Partizipation:

Da das Thema im Bericht mehrmals angesprochen wurde wird abschließend noch ausgeführt, dass Menschen mit Behinderung, die in teilstationären und stationären Einrichtungen betreut werden, gemäß § 15 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung berechtigt sind, eine Interessenvertretung zu bilden.

Die Interessensvertretung ist nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen einer Wahl zu bestimmen. Sollte die Wahl einer Interessensvertretung aufgrund der jeweiligen betreuten Klientinnen und Klienten nicht möglich oder von den KlientInnen nicht gewünscht sein, ist eine andere geeignete Form zur Gewährleistung der Interessensvertretung durchzuführen (z.B. Hausrunde). Die Interessensvertretung hat in allen wichtigen Fragen (z. B. Hausordnung oder Änderungen des Leistungsangebotes) ein Mitwirkungsrecht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung Mag.<sup>a</sup> M i k I - L e i t n e r Landeshauptfrau